

Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

Hingerichtet, geblendet, entmannt : Die anglo- normannischen Könige und ihre Gegner

Datum der Zweitveröffentlichung: 25.10.2023

Akzeptiertes Manuskript (Postprint), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-914012

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2005): „Hingerichtet, geblendet, entmannt : Die anglo- normannischen Könige und ihre Gegner“. In: Braun, Manuel (Hrsg.), Gewalt im Mittelalter : Realitäten - Imaginationen, München: Wilhelm Fink, S. 81–103.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

Hingerichtet, geblendet, entmannt: die anglo-normannischen Könige und ihre Gegner

Als der normannische Herzog Wilhelm im Jahre 1066 England unterwarf, stellte er den Herrschaftsanspruch der englischen Könige auf eine neue Grundlage. Neben das tradierte Recht der angelsächsischen Könige, in deren Nachfolge sich Wilhelm und seine Nachfolger stellten, trat das Recht der Eroberung. Der Sieg von Hastings verlieh Wilhelm dem Eroberer eine Autoritätsreserve, die den Spielraum für Gewaltanwendung durch den König erweiterte. Gleichzeitig aber wurde dieser Spielraum begrenzt durch die doppelte Bindung des Königs an normannische und angelsächsische Rechtsvorstellungen.

Englische Adlige, die sich 1066 fragten, welche Art von Gewalt sie von ihrem neuen König Wilhelm zu erwarten hatten, erinnerten sich wahrscheinlich des Ereignisses, das ein halbes Jahrhundert zuvor einem anderen Herrscher skandinavischer Herkunft, Knut dem Großen von Dänemark, die ungeteilte Herrschaft über das gesamte Königreich gebracht hatte. Eadric, einer der wichtigsten Gefolgsleute seines Gegenspielers Aethelred des Unberatenen und dessen Sohnes Edmund Ironside, war in Hoffnung auf Belohnung zu Knut übergelaufen, als sich dessen Überlegenheit zeigte. Statt der Huld des Königs aber erfuhr er seinen Zorn. Kurz vor dem Herrschaftsantritt Eduards des Bekenners schrieb der flämische Verfasser des *Encomium Emmae Reginae*:

Als er den König um eine Belohnung dafür bat, dass er aus der Schlacht geflohen war und so tat, als habe er so gehandelt, um ihm den Sieg zu bringen, antwortete der König traurig: „Wie kannst du, der seinen Herrn aus Habgier verraten hat, mir treu sein?“ Dann rief er Eric, den Earl [von Northumbria, K.v.E.], zu sich und sagte: „Diesem Mann soll gezahlt werden, was wir ihm schulden. Damit er uns nicht verraten kann, soll er getötet werden.“ Ohne zu zögern ergriff er eine Streitaxt und schlug Eadrics Kopf mit einem kräftigen Hieb ab, auf dass die Krieger lernen sollten, ihrem eigenen König treu und nicht treulos zu sein.¹

1 *cum praemia pro hoc ipso a rege postulet, ac si hoc pro eius uictoria fecisset, rex subtristis, „Qui dominum“, inquit, „tuum decepisti fraude, mihi ne poteris fidelis esse? Rependam tibi condigna premia, sed ea ne deinceps tibi placeat fallatia.“ Et Erico duce suo uocato, „Huic“, ait, „quod debemus persoluito, uidelicet, ne nos decipiat, occidito.“ Ille uero nil moratus bipennem extulit, eique ictu ualido caput amputauit, ut hoc exemplo discant milites regibus suis esse fideles, non infideles, in: Encomium Emmae Reginae, hg. v. Alistair Campell (Camden Third Series 72), London 1949, II, 15, S. 30–32; hierzu Cyril Ernest Wright: The Cultivation of Saga in Anglo-Saxon England, Edinburgh u.a. 1939, S. 206.*

Der skandinavische König erscheint hier als spontan handelnd und bereit zum Einsatz von Gewalt, jedoch gerade dadurch fähig zur Durchsetzung seines Herrschaftsanspruchs. Die Gewalttat Knuts entfaltet aber paradoxerweise zugleich integrative Kraft, denn sie zeigt, dass Knut die Treue zum alten angelsächsischen und zum neuen skandinavischen Königshaus für gleichermaßen wichtig hielt und jedenfalls nicht der Auffassung war, dass sie sich wechselseitig ausschlossen. Dies war ein wichtiges Element in der Konstruktion des Bildes Emmas, zu deren Lobpreis der Text verfasst wurde. Als Witwe Aethelreds hatte sie nach dem Tod ihres Stiefsohnes Edmund Ironside Knut den Großen geheiratet und so das englische Königtum des skandinavischen Herrschers legitimiert.

Im früheren 12. Jahrhundert gehörte die Hinrichtung Eadrics zum Erinnerungswissen aller englischen Chronisten, allerdings in einer Form, die die Gewalttat des Königs als Hinrichtung deutet. Knut wird davon entlastet, selbst einen Adligen getötet zu haben. Gleichzeitig wird Eadrics Schuld zu einem nach angelsächsischen Vorstellungen tatsächlich todeswürdigen Vergehen gesteigert, denn Eadric wird nun auch die Schuld am Tod Edmunds zugeschrieben. In der Fassung Wilhelms von Malmesbury lautete die Erzählung von Eadric nun:

Bei einer Auseinandersetzung drang Eadric seiner Sache sicher auf den König ein, indem er freundlich, aber bestimmt auf seine Verdienste hinwies: „Zuerst bin ich für dich von Edmund abgefallen, dann habe ich ihn aus Treue zu dir getötet.“ Bei dieser Bemerkung verriet Knut seinen Zorn dadurch, dass er rot anlief, doch änderte er sein Mienenspiel nicht, sondern entgegnete sogleich: „Verdientermaßen sollst du zugrundegehen, da du schuldig geworden bist des Verrates an Gott und an mir, indem du deinen eigenen Herrn erschlagen hast, mit dem ich durch Eid verbrüdet war. Dein Blut komme über dein Haupt, da dein eigener Mund gegen dich ausgesagt hat, dass du Hand angelegt hast an den Gesalbten des Herrn.“ Sogleich und auf der Stelle wurde der Verräter, damit kein Tumult entstehe, erwürgt und aus dem Fenster in die Themse geworfen; so empfing er den Lohn für seinen Verrat.²

Zur Anekdote verdichtet fand die Szene schließlich auch Eingang in die *Nugae curialium* Walter Maps. Nun allerdings ist der Mörder Edmunds kein Adliger mehr, sondern ein Unfreier:

2 *dum asperius colloquerentur, ille fiducia meritorum beneficia regi sua quasi amicaliter improperans ait: „Edmundum pro te primo deserui, post etiam ob fidelitatem tui extinxi.“ Quo dicto Cnutoni faties immutata iram rubore prodidit, et continuo prolata sententia „Merito ergo“ inquit „et tu moriere, cum sis lesae maiestatis reus in Deum et in me, qui dominum proprium et fratrem michi federatum occideris. Sanguis tuus super caput tuum, quia os tuum locutum est contra te quod misisti manus in christum Domini.“ Mox, ne tumultus fieret, in eodem cubiculo proditor fauces elisus et per fenestram in Tamensem precipitatus perfidiae meritum habuit, in: William of Malmesbury: Gesta regum Anglorum, hg. v. R. A. B. Mynors u.a., Bd. 1, Oxford u.a. 1998, c. 181, S. 320, künftlg: William of Malmesbury; vgl. Wright: The Cultivation (Anm. 1), S. 207f.*

Der Knecht kam eilig zu Knut und sagte: „Heil dir, ganzer König, der gestern noch erst ein halber König war. Mögest du den Förderer deiner Ganzheit belohnen, dessen Hand deinen einzigen Feind von der Erde vertilgt hat.“ Mit unveränderter Miene, obwohl traurig, entgegnete der König: „Bei Gott, sage mir, wer mir ein solcher Freund gewesen ist, damit ich ihn über alle seine Genossen erhebe.“ Der Knecht antwortete: „Ich!“ Daraufhin ordnete der König an, ihn hoch zu erheben und an der höchsten Eiche aufzuhängen, wie es Unfreien gebührt.³

Die Entwicklung der Anekdote zeigt exemplarisch, wie sich die Wahrnehmung der Gewalt des Herrschers im 11. und 12. Jahrhundert veränderte. Die persönliche Beteiligung des Königs tritt zurück, und zwar sowohl auf der Ebene des Handelns als auch auf der Ebene der affektiven Beteiligung: Das *Encomium Emmae Reginae* schreibt Knut selbst die gewaltsame Tötung Eadrics zu; Wilhelm von Malmesbury lässt durch die Wahl des Passivs offen, wer handelt; bei Walter Map schließlich trifft Knut nur noch die Anordnung, dass der Mörder Edmunds zu töten sei.

Im *Encomium Emmae Reginae* handelt Knut im unmittelbaren Affekt; Wilhelm beschreibt seinen mühsam unterdrückten Zorn; Walter Map dagegen konstatiert nur noch, dass die Botschaft der Ermordung Edmunds bei Knut keine Freude, sondern Trauer hervorruft. Entsprechend ändert sich die Art, wie Eadric zu Tode gebracht wird: Im *Encomium Emmae Reginae* erschlägt ihn Knut mit der Streitaxt wie einen Gegner im Krieg, ohne dass es eines Nachweises der Schuld bedarf; bei Wilhelm vom Malmesbury deutet Knut die Aussagen, mit denen sich Eadric rühmt, als Eingeständnis der Schuld, auf das als unmittelbare Reaktion die gewaltsame Tötung durch Erwürgen folgt, die keine Vorbereitung erfordert; bei Walter Map wird der Mörder Edmunds gehängt und erleidet damit einen eindeutig als entehrende Hinrichtung markierten Tod.

Im Hintergrund aller drei Fassungen der Anekdote steht der spätantike Alexanderroman, der seit dem 9. Jahrhundert durch die lateinische Übersetzung des Archipresbyter Leo auch im Westen zugänglich war. Ähnlich wie Knut der Große und später Wilhelm der Eroberer stand auch Alexander vor der Schwierigkeit, dass er ein Reich seiner Herrschaft unterworfen hatte, das wesentlich größer war als sein eigenes. Da die eroberten Gebiete nicht auf Dauer mit Gewalt zu halten waren, musste er sich in die Tradition der persischen Großkönige stellen. Er behandelte seinen Gegner Dareios daher, kaum dass dieser besiegt und tödlich getroffen war, nicht mehr als unterlegenen Feind, sondern als legitimen Vorgänger:

3 *Properat et Chnuto seruus astat, et ait: „Salve, rex integer, qui semirex heri fuisti; et utinam auctorem tue remuneres integritatis, cuius manu sublatus est tuus hostis, et unicus euulsus e terra.“ Tunc rex, licet tristissimus, placido vultu retulit: „Deus bone! Quis michi tam amicus extitit, ut faciam eum precelsum pre consortibus suis?“ Seruus ait: „Ego.“ Tunc rex eum sublimem rapi fecit, et in altissima quercu suspendi, debito meritoque fine seruorum, in: Walter Map: De nugis curialium, hg. und übersetzt v. M. R. James, durchgesehen v. C. N. L. Brooke, R. A. B. Mynors, Oxford u.a 1983, V,4, S. 430f.; vgl. Wright: The Cultivation (Anm. 1), S. 211.*

Nachdem sie aber ihn [Dareios, K.v.E.] in einem kaiserlichen Grab bestattet hatten, gab Alexander den Persern Folgendes bekannt: „[...] Diejenigen aber, die Rache genommen haben an meinem Feind Dareios, sollen vortreten, damit ich sie sehe und sie angemessen ehre, denn sie haben mir einen guten Dienst erwiesen. Wer auch immer ihn getötet hat, er sei Makedone oder Perser, komme ohne Zögern zu mir. Bei den mächtigsten Göttern und bei meiner geliebten Mutter Olympias schwöre ich, dass ich jene höchst berühmt und mächtig machen werde vor allen Menschen.“ Als er dies schwor, weinte das ganze Volk der Perser. Die verruchten Mörder Bessos und Ariobarzanes aber, die Dareios getötet hatten, traten bereitwillig vor ihn und sagten: „Herrscher, wir sind diejenigen, die deinen Feind Dareios getötet haben.“ Als er dies hörte, ließ er sie ergreifen, fesseln und auf das Grab des Dareios bringen, damit sie dort enthauptet würden. Sie aber erhoben laut Klage und riefen: „Herrscher, beachte, dass du uns bei den mächtigsten Göttern und beim Heil deiner Mutter einen Eid geschworen hast!“ Ihnen entgegnete Alexander: „Nicht zu euch spreche ich, sondern für das Volk, das hier steht, sage ich: Eure Entdeckung war auf keine Weise möglich, wenn ich nicht diesen Eid geleistet hätte. Meine Absicht war von Anfang an, die Mörder des Dareios zu töten, wenn sie entdeckt würden. Was nämlich werden diejenigen, die ihren eigenen Herrn getötet haben, mit einem von auswärts gekommenen tun?“ Da entstand großer Lärm unter den Persern, die ihn wie einen Gott priesen. Die Mörder des Dareios aber ließ er enthaupten.⁴

Die Verwandtschaft des Erzählmotivs ist deutlich erkennbar. Eigenständig aber ist in der anglo-normannischen Tradition die Ausgestaltung der Gewalt des Herrschers. Alexander verwendet seinen Eid als eine List und bekennt öffentlich, dass er nie die Absicht gehabt habe, ihn einzuhalten. Eid- und Wortbruch als Mittel der Politik – und sei es zur Ergreifung eines Mörders – kamen als Elemente des Lobpreises eines christlichen Herrschers nicht infrage.⁵ Darauf

4 *Cum autem sepelissent eum in imperiali sepulcro, tale edictum dedit Alexander Persis: „[...] Qui vero vindictam fecerunt de inimico meo Dario, accedant, ut videam illos et dignum honorem exhibeam eis, quia bonum servitium fecerunt mihi. Quicumque occidisset eum sive Macedo seu Persas, veniat ad me nihil dubitans. Per potentissimos deos iuro et per dilectam matrem Olympiadem, quia preclarissimos atque potentissimos illos facio inter omnes homines.“ Taliter ille iurando omnis populus flevit Persarum. Iniquissimi et homicid[a]e Bisso et Ariobarzani, interfectores Darii, astiterunt voluntarie ante eum dicentes: „Dominator, nos sumus hi, qui occidimus Darium, inimicum tuum.“ Quo audito fecit eos apprehendere ac ligari et duci eos super sepulcrum Darii, ut capita eorum truncarentur. Vociferantes autem ipsi ac dicentes: „Dominator, vide, quia iure iurando iurasti nobis per potentissimos deos et per salvationem matris tuae.“ Quibus Alexander: „Vobis non loquor, sed pro populo, qui circumstat, dico hoc: Manifestatio vestra nullomodo fuisset, si tale sacramentum non fecissem. Intentio mea talis fuit ab initio, ut, si inventi fuissent homicidae illius, occiderentur. Illi enim, qui proximum suum dominum occidunt, extraneo quid faciunt?“ In hoc autem vociferatio magna facta est inter Persas laudantes eum quasi deum. Homicidas autem illos decollari precepit, in: Die Historia de preliis Alexandri Magni (Der lateinische Alexanderroman des Mittelalters). Synoptische Edition der Rezensionen des Leo Archipresbyter und der interpolierten Fassungen J¹, J², J³ (Buch I und II), hg. v. Hermann-Josef Bergmeister, Meisenheim/Glan 1975, II, 21, S. 202a-206b, künftig: Historia de preliis.*

5 Erst in der spätesten, stärker moralisierenden Rezension J³ der *Historia de preliis* wird auch der Eid Alexanders so modifiziert, daß er mehrdeutig ist: „Ich schwöre [...], dass ich ihnen eine würdige Belohnung für ihre Tat geben werde“ (*Iuro enim [...] quod dignum eis premium*

mussten alle Geschichtsschreiber Rücksicht nehmen, die die Anekdote von Knut und Eadric ausgestalteten. Warum aber ergab sich für die englischen Chronisten des 12. Jahrhunderts die Notwendigkeit, die spontane Gewaltbereitschaft des skandinavischen Vorgängers der anglo-normannischen Könige so zu überformen, dass sie als der Vollzug eines gleichsam auf den Augenblick der Urteilsverkündung verkürzten rechtlichen Verfahrens erscheint?

1 Gerechter Zorn oder überlegte Wahrung des Rechts? Die Gewalt des Herrschers als ‚strafende Strenge‘ und ‚rächender Zorn‘

Die Funktion des Königs als oberster Richter verpflichtete ihn zur Wahrung der beiden zentralen Herrschertugenden: Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Welche von beiden das Handeln des Herrschers im Einzelfall leitete, hing von der Haltung desjenigen ab, der sich gegen die Ordnung des Rechts vergangen hatte. Nach dem Vorbild Gottes hatte der König diejenigen mit Strenge zu bestrafen, die sich hochmütig widersetzten; wer sich dagegen reumütig unterwarf, verdiente Nachsicht und Verzeihung.⁶ Mit den Worten Vergils gesagt, war es Aufgabe des Herrschers, „die Hochmütigen niederzuwerfen und die Unterworfenen zu schonen“.⁷

In diesem Diskurs rechtlicher Legitimierung hatte die Strafgewalt des Königs nur insoweit ihren Platz, als sie rational kontrolliert ausgeübt wurde. Gleichzeitig aber war der Herrscher verpflichtet, affektiv nicht unberührt zu bleiben, wenn die gerechte Ordnung gestört wurde. Dies wurde keineswegs als Widerspruch empfunden. Selbst einem so sehr in rechtlichen Kategorien denkenden Papst wie Gregor VII. legte man ohne Bedenken als letzte Worte in den Mund: „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt und die Ungerechtigkeit gehasst, deshalb sterbe ich in der Verbannung“.⁸

Die emotionale Bindung des Königs an das Gute und seine affektive Ablehnung des Bösen mussten als Voraussetzung seiner gerechten Herrschaft sicht-

erogabo) – entsprechend lautet jetzt die Rechtfertigung Alexanders, als die Mörder des Dareios ihm Eidbruch vorwerfen: „Habe ich euch nicht versprochen, euch eurem Verdienst entsprechend zu belohnen?“ (*Nonne promisi vobis, quod dignum meritum vobis erogaturus essem?*, c. 75, S. 205a). Die Entstehung der Rezension J³, die auch für die späteren volkssprachlichen Fassungen maßgeblich wurde, ist nur hinsichtlich des terminus ante quem sicher zu datieren (1236 Benutzung durch Quilichinus von Spoleto). Ob sie Walter Map bereits zur Verfügung stand, muss offen bleiben.

6 Etwa der Lobgesang Mariens: „Denn der Mächtige hat Großes an mir getan, und sein Name ist heilig. Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind“ (Lk 1,49–51).

7 *parcere subiectis et debellare superbos* (Vergil: Aeneis 6,853).

8 „*dilexi iustitiam et odio habui iniquitatem, idcirco morior in exilio*“, in: Vita Anselmi, hg. v. Roger Wilmans (MGH SS 12), Hannover 1856, S. 13–35, hier c. 38, S. 24.

bar werden. Spontane (oder doch wenigstens als spontan inszenierte) Liebesbeweise und Zornausbrüche mittelalterlicher Herrscher widersprachen daher nicht ihrer Verpflichtung zu Selbstbeherrschung und rational kontrollierter Wahrung von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Sie waren vielmehr Teil eines zur Sprache des Rechts komplementären Diskurses: Die affektbesetzte Formensprache, in der Liebe und Hass des Königs ihren Ausdruck fanden, hob die Ordnung des Rechts nicht auf, sondern ergänzte sie und verwies auf ihre Grundlage. Durch Liebe und Freundschaft band der König seine Getreuen an sich; spontane Gewalthandlungen des Königs gegen Verräter (*proditores*), die sich in offenkundiger Weise gegen eben diese Treue vergangen hatten, stärkten dieses Band, indem sie die Handlungsfähigkeit und Handlungsbereitschaft des Herrschers unter Beweis stellten.

Zwei komplementäre Deutungsmuster bestimmten also die Wahrnehmung der vom Herrscher ausgeübten Gewalt. Das königliche Vorgehen gegen einen Delinquenten konnte auf der rechtlichen Skala zwischen strafender Strenge und verzeihender Nachsicht verortet werden. Dies implizierte dann die Forderung, dass der Herrscher als unparteiischer Richter aufzutreten habe. Gleichzeitig aber verletzte, wer das Gebot des Königs übertrat, auch dessen Ehre und forderte damit seine Rache heraus. Diese Sicht ging aus vom König als strafendem Rächer und verortete sein Verhalten auf einer affektiven Skala zwischen Liebe und Hass.

Beide Deutungsmuster standen gleichberechtigt nebeneinander. Allerdings wuchs im Verlauf des 12. Jahrhunderts die Bedeutung des Freundschafts- und Liebesdiskurses zur Beschreibung politischer Bindungen, während gleichzeitig die Akzeptanz spontanen königlichen Gewalthandelns schwand. Der Zorn des Königs wurde gebunden an die Einhaltung prozessualer Vorschriften und delegiert an reisende königliche Richter. Als zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Gegner Johann Ohnelands seine Absetzung vorbereiteten, konnten sie kein abträglicheres Gerücht gegen ihn in Umlauf setzen als die Behauptung, er habe eigenhändig seinen Neffen Arthur von der Bretagne erwürgt, weil dieser in Konkurrenz zu ihm Anspruch auf das englische Königtum erhob.⁹ Aus der Sicht derjenigen, die Johanns Königtum anerkannten, musste Arthur als Verräter gelten. Gleichwohl erschien es zwei Jahrhunderte nach Knut dem Großen nicht mehr hinnehmbar, dass der König seinem (vielleicht durchaus berechtigten) Zorn freien Lauf ließ, bevor nicht die Schuld des Angeklagten durch einen Prozess erwiesen war. Am negativen Ende beider Skalen war der König nicht mehr frei zu entscheiden, an welchem der beiden Leitbilder ‚strafende Strenge‘ oder ‚rächender Hass‘ er sein Handeln ausrichten wollte.

⁹ Klaus van Eickels: Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter, Stuttgart 2002, S. 116.

2 Die strafende Gewalt des Herrschers und ihre Grenzen: Blendung und Entmannung als normannisches Äquivalent der Todesstrafe

Das Bewusstsein, dass der König auch durch spontane Gewaltanwendung die Ordnung des Rechts wiederherstellen konnte, schwand im Herrschaftsbereich der englischen Könige auch deswegen, weil sich den Königen in ihrem unmittelbaren Umfeld keine Gelegenheit zu solchen Handlungen mehr bot. Diejenigen, die ein solches unvermitteltes Handeln des Königs treffen konnte, waren von Strafen an Leib und Leben in der Praxis ausgenommen. Von der Mitte des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts wurden weder die Todesstrafe noch Körperstrafen gegen hohe Adlige in England angewandt. Diese Zurückhaltung der englischen Könige war politisch begründet. Ihr ausgedehnter Herrschaftsbereich auf dem Kontinent war mit dem der französischen Könige verschränkt. Viele englische Adlige waren beiderseits des Kanals begütert und konnten daher, wenn sie sich vom englischen König bedroht sahen, an den französischen Hof fliehen.¹⁰

Wilhelm der Eroberer, Wilhelm II. und Heinrich I. mussten solche Rücksichten noch nicht nehmen, doch war auch ihr Handlungsspielraum beschränkt. Die so genannten *Gesetze Wilhelms des Eroberers*, eine rechtliche Neuerungen nach der normannischen Eroberung festhaltende Kompilation aus der Zeit Heinrichs I., enthalten sogar ein ausdrückliches Verbot der Todesstrafe: „Außerdem verbiete ich, dass jemand wegen irgendeines Verbrechens gehängt oder enthauptet wird“, allerdings eröffnen sie dem König und seinen Richtern eine alternative Form der Bestrafung, indem sie weiter verfügen: „stattdessen werde er geblendet und entmannt“.¹¹

Wurde diese Bestimmung als Einschränkung der königlichen Strafgewalt verstanden, oder galt die Verbindung von Blendung und Entmannung als echtes Äquivalent der Todesstrafe? Mittelalterliche Texte reflektieren diese Frage kaum. Ein Indiz ist jedoch die Formel, den zu Entmannung oder Entmannung und Blendung Verurteilten sei diese Strafe ‚barmherzigerweise‘ anstelle der Todesstrafe auferlegt worden. Sie erscheint sowohl auf dem Kontinent als auch in

10 D[avid] A. Carpenter: From King John to the First English Duke: 1215–1337, in: *The House of Lords. A Thousand Years of British Tradition*, London 1994, S. 28–43, 188–193, hier 30–34; John Gillingham: Killing and Mutilating Political Enemies in the British Isles from the Late Twelfth to the Early Fourteenth Century. A Comparative Study, in: Brendan Smith (Hg.): *Britain and Ireland 900–1300. Insular Responses to Medieval European Change*, Cambridge u.a. 1999, S. 114–134; ders.: 1066 and the Introduction of Chivalry into England, in: George Garnett, John Hudson (Hg.): *Law and Government in Medieval England and Normandy*. Fs. Sir James Holt, Cambridge u.a. 1994, S. 31–55.

11 *Interdico etiam, ne quis occidatur aut suspendatur pro aliqua culpa, sed ernantur oculi et testiculi abscondantur*, in: *Die Gesetze der Angelsachsen*, hg. v. F[elix] Liebermann, Bde. 1–3, ND Aalen 1960, Bd. 1: Text und Übersetzung, S. 488; vgl. E. Henderson, Verbrechen und Strafen in England während der Zeit von Wilhelm I. (1066–1087) bis Edward I. (1272–1307). Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Englands im Mittelalter, Phil. Diss. Berlin 1890, S. 40.

England: Bernold von Konstanz berichtet zu 1078, die Alemannen hätten 12000 bewaffnete Bauern, durch die ihnen Heinrich IV. den Weg zum Heer Rudolfs von Rheinfeldern versperrte, am Neckar besiegt und einige von ihnen getötet, die meisten aber „auf barmherzigere Weise strafend entmannt“. ¹² Suger von St-Denis berichtet, Heinrich I. habe einen überführten Verschwörer „gnädig, obwohl er den erstickenden Strang verdient hätte, zu Verlust der Augen und Hoden verurteilt“. ¹³

Die Auffassung, dass Entmannung mit oder ohne Blendung eine gnädigere Strafe sei als der Tod, findet sich nicht nur in Quellen aus dem Reich oder aus Frankreich, sondern auch in England: Den *Wundern des Heiligen Wulfstan* zufolge wurde der Zweikämpfer (*pugilo*) Thomas of Elderfield am 5. August 1221, obgleich nach den Gewohnheiten des Landes zu hängen, aus Gnade der Richter nur zu Kastration und Blendung verurteilt. ¹⁴ Zu erwägen ist die Möglichkeit, dass diese und andere Wendungen ironisch gemeint waren und darauf verweisen, dass das Leben nach Blendung und Entmannung in Wirklichkeit schlimmer sei als der Tod. Gegen eine solche Deutung spricht jedoch die Tatsache, dass die anglo-normannischen Könige das Instrument der Todesstrafe keineswegs vollständig aus der Hand gaben. Weiterhin kam es zu Hinrichtungen. Zu 1124 berichtet die *Angelsächsische Chronik*, es seien bei den Gerichtstagen von Huncot in Leicesteshire innerhalb von vier Wochen 44 Diebe zum Tod durch den Strang verurteilt worden; nur sechs dagegen hätten ihre Augen und Hoden verloren. ¹⁵

Warum aber führten die anglo-normannischen Könige dann überhaupt die vorher in England unbekannte Entmannungsstrafe als Äquivalent der Todesstrafe ein? Diese war im angelsächsischen Recht allgemein akzeptiert und durch eine lange Tradition legitimiert. Angriffe auf das Leben des Königs wurden mit dem Tod bestraft. Die *Gesetze König Alfreds* bestimmten, dass derjenige, der dem König nach dem Leben trachte, dies mit seinem Leben büßen müsse ¹⁶, und

12 *misericordius castigando eunuchizaverunt*, in: Bernold: *Chronicon*, hg. v. Gregor Heinrich Pertz (MGH SS 5), Hannover 1844, S. 385–467, hier 435 (ad annum 1078); vgl. Susan Tichel: *Kastration im Mittelalter*, Düsseldorf 1998, S. 91, Anm. 1.

13 *oculorum et genitalium amissione, cum laqueum suffocantem meruisset, misericorditer est dampnatus*, in: Suger: *Vie de Louis le Gros*, hg. und übersetzt v. Henri Waquet, Paris 1929, c. 26, S. 190; auch bei William of Malmesbury, c. 411, S. 744; hierzu C. Warren Hollister: *Royal Acts of Mutilation. The Case against Henry I*, in: ders.: *Monarchy, Magnates and Institutions in the Anglo-Norman World*, London, Ronceverte 1986, S. 291–301.

14 *The Vita Wulfstani of William of Malmesbury to Which are Added the Extant Abridgments of This Work and the Miracles and Translation of St. Wulfstan*, hg. v. Reginald R. Darlington (Camden Third Series 40), London 1928, c. 16, S. 168–175, künftige: *Vita Wulfstani*; vgl. *Pleas of the Crown for the County of Gloucester before the Abbot of Reading and His Fellows Justices Itinerant in the Fifth Year of the Reign of King Henry the Third and the Year of Grace 1221*, hg. v. Frederic William Maitland, London 1884, S. 21f., künftige: *Pleas*.

15 *The Peterborough Chronicle 1070–1154*, hg. v. Cecily Clark, Oxford u.a. 1958, S. 46 (ad annum 1224).

16 *Laws of King Alfred and Ines: The Parker Chronicle and Laws* (Corpus Christi College, Cambridge, Ms. 173). A Facsimile, hg. v. Robin Flower, Hugh Smith (EETS o.s. 208), London 1941, S. 13–42; vgl. Gillingham: 1066 (Anm. 10), S. 45.

noch im frühen 12. Jahrhundert hielt Ordericus Vitalis als allgemein bekannt fest, auf Verrat stehe nach dem Recht des Landes der Tod.¹⁷

Die angelsächsische Tradition widersprach jedoch dem in Skandinavien wie in zahlreichen anderen Kulturen überschaubarer Größe nachweisbaren Tabu der Verwandtentötung. Dieses kam faktisch einem Verbot der Todesstrafe gleich: Unter den unsicheren Lebensverhältnissen des hochmittelalterlichen Nordens waren weitläufige Verwandtschaftsnetzwerke überlebensnotwendig. Dies führte zu einem so ausgedehnten Begriff der Verwandtschaft, dass in den *face-to-face*-Gesellschaften der dortigen Reiche alle Freien (einschließlich des Königs) sich als in irgendeiner Weise miteinander verwandt betrachten mussten.¹⁸

Die normannischen Gefolgsleute Wilhelms, die 1066 England eroberten, hatten ihre skandinavischen Ursprünge längst hinter sich gelassen, doch verstanden sie sich weiterhin als Abstammungsgemeinschaft (*gens Normannorum*).¹⁹ Unmittelbar nach seinem Herrschaftsantritt in England hatte Knut der Große ohne weiteres einen englischen Adligen hinrichten lassen können, da dieser nicht zum skandinavischen Verwandtschaftsverband gehörte. Normannisch-englische Eheverbindungen sorgten aber schon bald dafür, dass kaum mehr klar überblickt werden konnte, auf welchen Personenkreis in England sich das normannische Verbot der Hinrichtung erstreckte. Eine nahe liegende Lösung bestand darin, die normannische Regelung auf alle Bewohner Englands auszuweiten, wie es die *Gesetze Wilhelms des Eroberers* taten.

Da sich skandinavische Herrscher scheuten, Verwandte, die ihnen nach der Herrschaft oder dem Leben trachteten, zum Tode zu verurteilen, griffen sie entweder zur Strafe der Verbannung bei Einziehung aller Güter (*ullac*) oder, falls

17 The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, hg. und übersetzt v. Marjorie Chibnall, 8 Bde., Oxford 1969–1980, Bd. 2 (1969), IV,262, S. 314, künftig: Orderic Vitalis.

18 Sverre Bagge: Society and Politics in Snorri Sturluson's Heimskringla, Berkeley u.a. 1991, S. 112f.; Preben Meulengracht Sørensen: The Unmanly Man. Concepts of Sexual Defamation in Early Northern Society, Odense 1983, S. 68, 81–84; Tuchel: Kastration (Anm. 12), S. 101, Anm. 31, 102. Geblendet und entmannt wurde u.a. der norwegische König Magnus der Blinde durch seinen Onkel (und Mitkönig) Harald (1134), vgl. Snorris Königsbuch. Übertragen v. Felix Niedner, Bd. 3, Jena 1923, S. 253. In der *Sturlungasaga* widerfährt dem isländischen Adligen Öroekja dasselbe durch seinen Vetter Sturla. Albert von Stade berichtet, auch König Waldemar I. von Dänemark habe seinen Vetter Herzog Magnus, einen unehelichen Sohn König Erichs III., in ähnlicher Weise verstümmelt (nach 1146), dazu Albert: Annales Staden-ses, hg. v. M. Lappenberg (MGH SS 16), Hannover 1859, S. 271–359, hier 327 (ad annum 1144); zu Blendung und Entmannung in der skandinavischen Dichtung Anette Lassen: Hoðr's Blindness and the Pledging of Óðinn's Eye. A Study of the Symbolic Value of the Eyes of Hoðr, Óðinn and þórr, unter: <http://www.arts.usyd.edu.au/departs/medieval/saga/pdf/220-lassen.pdf> (15.04.2004).

19 Coutumiers de Normandie. Textes critiques: Le Très Ancien Coutumier de Normandie, 1: Texte latin. 2: Textes français et normand, hg. v. Ernest-Joseph Tardif, ND Genf 1977, c. 36,2, S. 30/28, sieht die Todesstrafe für Verrat vor, doch entstand die Aufzeichnung erst um 1200. Tod durch den Strang als Hochverratsstrafe ist daher vermutlich zu deuten als das Ergebnis einer Angleichung normannischer Rechtsvorstellungen an das umgebende französische Recht; vgl. Gillingham: 1066 (Anm. 10), S. 45.

diese unzureichend erschien, zu Körperstrafen, die das Tötungstabu respektierten, einen Konkurrenten aber ebenso wirkungsvoll ausschalteten wie die Hinrichtung. Das Abschlagen von Hand oder Fuß machte den so Verstümmelten kampfunfähig. Das eigentliche Äquivalent der Todesstrafe war allerdings die Verbindung von Blindung und Entmannung. Ähnlich wie die Todesstrafe vernichtete sie die soziale Existenz des Bestraften: Der Verlust der Augen nahm dem Individuum die eigenständige Handlungsfähigkeit, die Entmannung dagegen zielte auf die Fähigkeit, Nachkommen zu zeugen, die die Rache des Verstümmelten weitertragen konnten.

Diese Erklärung bietet explizit die *Chanson de Guillaume*, die vermutlich um 1150 in der nordöstlichen Normandie entstand und in einer englischen Handschrift des frühen 13. Jahrhunderts überliefert ist. Nachdem Gui, der Neffe und Erbe Wilhelms von Barcelona, dem bereits schwer verwundeten Sarazenenkönig Deramed (= Abd-er-Rahman) das Leben genommen hat, rechtfertigt er diese als Tötung eines wehrlosen Gegners an sich ehrlose Tat mit den Worten: „Wenn er auch keine Füße zum Laufen mehr hatte, besaß er doch Augen zum Schauen und Hoden, um Kinder zu zeugen“.²⁰

3 Maskulinität und Herrschaft: die symbolische Dimension der Entmannung im normannischen Raum

Der funktionale Erklärungsansatz reicht jedoch allein nicht aus, um zu erklären, warum gerade die Verbindung der Blindung mit der Entmannung zum normannischen Ersatz für die Todesstrafe wurde. Außerhalb des normannischen Kulturraumes reichte die Kastration nämlich keineswegs aus, um die Herrschaftsfähigkeit eines Gegners zu vernichten. 1004 wurde Jaromir durch Heinrich II. als böhmischer Herzog eingesetzt und konnte sich immerhin acht Jahre in diesem Amt halten, obwohl ihn sein älterer Bruder Boleslaw III. einige Jahre zuvor „zum Eunuchen gemacht hatte“.²¹ Sein jüngerer Bruder Udalrich, der ihn 1012 aus der Herrschaft verdrängte, betrachtete ihn weiterhin als einen gefähr-

20 *S'il n'aveit pié dunt il peüst aler, / Il aveit oilz dunt il poeit garder, / Si aveit coilz pur enfanz engendrer*, in: *Chanson de Guillaume*. Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen v. Beate Schmolke-Hasselmann, München 1983, V. 1969–1971. Dieser explizite Verweis auf die Hoden als Zeugungsorgane ist nach Philippe Ménard: *Le rire et le sourire dans le roman courtois en France au Moyen Âge (1150–1250)*, Genf 1969, S. 141, in der französischen Epik singulär.

21 „Währenddessen hatte der Böhmenherzog Boleslaw [...], seinen Bruder Jaromir entmannen lassen und versuchte, den jüngeren, Ulrich, im Bade zu ersticken; dann trieb er beide samt ihrer Mutter aus dem Lande“ (*Interim Boemiorum dux Bolizlavus [...], Iaremirus fratrem eunuchizans iuniorumque Othelricum in terminis suffocare cupiens, una cum matre eosdem patria expulit*, in: Thietmar von Merseburg: *Chronik*. Neu übertragen und erläutert von Werner Trillmich. Mit einem Nachtrag von Steffen Patzold [FSGA 9], 8., erweiterte Aufl., Darmstadt 2002, V.23, S. 216f.); vgl. Tüchel: *Kastration* (Anm. 12), S. 96–100; Stefan Weinfurter: *Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten*, Regensburg 1999, S. 212.

lichen Gegner. Als Konrad II. 1034, um den Konflikt zu lösen, beide Brüder gemeinsam als Herzöge einsetzte, nahm Udalrich Jaromir sogleich gefangen und ließ ihn blenden.²²

Im normannischen Kulturraum dagegen verhinderte die der Männlichkeit und ihren körperlichen Attributen zugeschriebene symbolische Bedeutung, dass ein Adliger oder Herrscher den Verlust seiner Zeugungsorgane ohne Verlust seines Ansehens überstand. In einer Gesellschaft, die die adlige Ehre im wesentlichen als Ehre des mannhaften Kriegers verstand, traf die Entmannung die körperlichen Grundlagen der sozialen Existenz. Es ist sicher kein normannisches Spezifikum, dass die Ehre des Adligen als männliche Ehre verstanden wurde. Außergewöhnlich aber ist die zentrale Rolle der Maskulinität, d.h. der Männlichkeit als soziales Konstrukt, in Skandinavien, in der Normandie, in England nach 1066, aber auch im Unteritalien und Sizilien des 12. Jahrhunderts.

Die existenzielle Bedeutung und komplexe Konstruktion der Maskulinität im hochmittelalterlichen Skandinavien zeigt ein Blick in die Dichtung der vorchristlichen Zeit, in der die so genannten ‚*níð*-Verse‘ eine eigene, weit verbreitete Textsorte bilden. Es handelt sich um Spottgedichte, die einen Gegner entehren, indem sie ihn als ‚unmännlich‘ darstellen. Der entsprechende altnordische Begriff *ergi* und die entsprechenden Adjektive *argr* und *ragr* (*arg*) bedeuten allgemein ‚Feigling‘, konkret aber einen Mann, der sich von einem anderen Mann als Frau hat missbrauchen lassen. Eine solche Beleidigung ungerächt zu lassen, zerstörte die männliche Ehre des Beleidigten; in den norwegischen Rechtskodifikationen des ausgehenden 13. Jahrhunderts berechtigten sie, den Beleidiger zu töten.²³

Der zentrale Stellenwert der Männlichkeit in den normannischen Vorstellungen von der Ehre eines Kriegers überdauerte auch die ansonsten fast vollständige sprachliche und kulturelle Assimilation der Skandinavier in der Normandie, die bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts begann und um 1030 weit gehend abgeschlossen war. Als Dudo von St-Quentin zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Integration der Normannen in das westfränkische Reich beschrieb, strukturierte er seine Darstellung durch den Gegensatz ‚männlich‘ versus ‚verweicht‘ (wörtlich: ‚verweiblicht‘); kein anderes Wortfeld kommt in den entsprechenden Kapiteln seiner Darstellung so häufig vor wie das Begriffspaar *virilis* und *effeminatus* und seine Ableitungen.²⁴ Noch im 12. Jahrhundert ist in der stilisierten Rhetorik, die normannische Geschichts-

22 Franz-Reiner Erkens: Konrad II. (um 990–1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers, Regensburg 1998, S. 154f.; Jörg K. Hoensch: Geschichte Böhmens. Von der slavischen Landnahme bis ins 20. Jahrhundert, München 1987, S. 52f.

23 Kari Ellen Gade: Homosexuality and Rape of Males in Old Norse Law and Literature, in: Scandinavian Studies 58, 1986, S. 124–141, hier 132–136; Meulengracht Sørensen: The Unmanly Man (Anm. 18), S. 14–32, 36f., 51f., 79–87.

24 Eickels: Vom inszenierten Konsens (Anm. 9), S. 261–263.

schreiber ihren Heerführern zuschrieben, der Gegensatz Männlichkeit-Unmännlichkeit ein immer wiederkehrendes Thema.²⁵

In diesen Kontext gehört auch die auffällige Rolle der Entmannung als politische Strafe, die sich außerhalb Skandinaviens, der Normandie, Englands und Siziliens so nicht nachweisen lässt.²⁶ In diesen Gebieten wurden durch Entmannung (oft in Verbindung mit Blendung und anderen Verstümmelungsstrafen) alle möglichen Vergehen bestraft, die sich gegen den Herrscher richteten.²⁷

Im angelsächsischen England wie in den karolingischen Nachfolgeregionen dagegen war die Kastration eine seltene Körperstrafe. Wenn überhaupt, wurde sie nur als spiegelnde Strafe bei Sexualvergehen verhängt.²⁸ Wenn sie außerhalb dieses Kontextes erscheint, ist sie zumeist nicht Ausdruck legitimer Strafgewalt, sondern Kennzeichen besonderer Unmenschlichkeit. Sie begegnet daher vorzugsweise in der Darstellung von Ereignissen in den Grenzräumen der lateinischen Christenheit.²⁹ So berichtet die Regensburger Fortsetzung der

25 John R. E. Bliese: Rhetoric and Morale. A Study of Battle Orations from the Central Middle Ages, in: *Journal of Medieval History* 15, 1989, S. 201–226, hier 204, 208; ders.: The Courage of the Normans. A Comparative Study of Battle Rhetoric, in: *Nottingham Medieval Studies* 35, 1991, S. 1–26, hier 5, 9.

26 Zur Entmannung als Strafe im Mittelalter Peter Browe: Zur Geschichte der Entmannung. Eine religions- und rechtsgeschichtliche Studie, Breslau 1936, und Tuchel: Kastration (Anm. 12), die einen weit ausgreifenden Überblick sowohl über die wichtigsten historischen Belegstellen als auch über das Motiv der Entmannung in der mittelalterlichen Literatur bietet. Da sie Westeuropa nur kursorisch behandelt, ist ihr allerdings die auffällige Häufung der Belege in England und der Normandie entgangen. Zur Geschichte der Entmannung im Mittelalter auch Mathew S. Kuefler: Castration and Eunuchism in the Middle Ages, in: Vern L. Bullough, James A. Brundage (Hg.): *Handbook of Medieval Sexuality*, New York, London 1996, S. 279–306; Piotr O. Scholz: Der entmannte Eros. Eine Kulturgeschichte, Düsseldorf u.a. 1997; Gary Taylor: *Castration. An Abbreviated History of Western Manhood*, New York, London 2000; zu einzelnen Aspekten außerdem Mathew Stephen Kuefler: *The Manly Eunuch. Masculinity, Gender Ambiguity, and Christian Ideology in Late Antiquity*, Chicago u.a. 2001; Maurizio Virdis: *L'immagine della castrazione. Un tema ricorrente nella letteratura francese del Medioevo*, Cagliari 1983.

27 Matthew Strickland: *War and Chivalry. The Conduct and Perception of War in England and Normandy, 1066–1217*, Cambridge u.a. 1996, S. 240–247, behandelt in seinem Kapitel „The Punishment of Rebellion“ zwar ausführlich Blendung und andere Verstümmelungsstrafen, erwähnt jedoch die Entmannung nicht. Hierzu Marjorie Chibnall: ‚Clio’s Legal Cosmetics‘. Law and Custom in the Work of Medieval Historians, in: *Anglo-Norman Studies* 20, 1997, S. 31–43, hier 38f.; Hollister: *Royal Acts* (Anm. 13); zu anderen Strafen für Hochverrat (*treason*) in England W. R. J. Barron: *The Penalties for Treason in Medieval Life and Literature*, in: *Journal of Medieval History* 7, 1981, S. 187–202, der Blendung und Entmannung nur beiläufig erwähnt und vor allem das Abziehen der Haut bei lebendigem Leib (*flaying*) behandelt.

28 Hermann Conrad: *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch*, Bd. 1: *Frühzeit und Mittelalter*, Karlsruhe 1954, S. 172, 438; Herbert Franz: *Zur Geschichte der Kastration als Kriminalstrafe im deutschen Strafrecht*, Köln 1939; Rudolf His: *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Bd. 1: *Die Verbrechen und ihre Folge im allgemeinen*, Leipzig 1920; Tuchel: *Kastration* (Anm. 12), S. 73–89, 103–105, 108–113. Auch dort, wo normative Texte die Entmannung als Strafe vorsehen, ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass sie auch tatsächlich angewandt wurde (S. 86f.).

29 Die wenigen anderen Belege für eine nicht durch ein Sexualvergehen gerechtfertigte Kastration außerhalb des normannischen Raums diskutiert Eickels: *Vom inszenierten Konsens* (Anm. 9), S. 270, Anm. 76.

Fuldaer Annalen zu 884, der mährische Herzog Zwentibold habe fränkischen Adligen, die in seine Gefangenschaft gerieten, „die rechte Hand, die Zunge und – einem *monstrum* gleich – die Scham- oder Zeugungsteile so [abgeschnitten], daß nicht einmal eine Spur zurückblieb“.³⁰ Liutprand von Cremona überliefert eine Anekdote, der zufolge Markgraf Tetbald von Spoleto 935 in Unteritalien griechische Kriegsgefangene entmannen ließ und sie dem byzantinischen Kaiser mit den Worten zurückschickte, dass dieser doch „Eunuchen über alles schätze“.³¹

Solche Gewaltanwendung wurde nicht als ordnend und legitim wahrgenommen. In der Hand normannischer Herrscher wurde die Entmannung dagegen zu einem wirkungsvollen Instrument der gewaltsamen Durchsetzung der königlichen Macht. Drei Beispiele seien angeführt. Ordericus Vitalis schreibt zur Verschwörung von 1095 gegen Wilhelm II.: „Damals wurde auch Wilhelm von Eu öffentlich des Verrats überführt. Der König nahm ihm das Augenlicht und entmannte ihn durch Abschneiden der Hoden“.³² Hier erscheint der König als allein nach seinem Ermessen handelnd, jedoch erst dann, als die Schuld des Angeklagten erwiesen ist und von allen geglaubt wird.

1125 ließ Heinrich I. sogar fast alle englischen Münzmeister entmannen und ihnen die rechte Hand abschlagen, da sie der Münzverschlechterung beschuldigt wurden. Anlass war die schlechte Qualität der Münzen, die Heinrich I. für seinen Krieg gegen Graf Waleran von Meulan benötigte. Die Münzmeister hatten ihnen so viel unedles Metall beigemischt, dass die englischen Ritter sie auf dem Kontinent nicht als Zahlungsmittel verwenden konnten und sich darüber

30 *dexteram manum cum lingua et – monstrum simile – verenda vel genitalia, ut nec signaculo desistente absciderunt*, in: *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis*, hg. v. Friedrich Kurze (MGH SRG 7), Hannover 1891, S. 111 (ad annum 884). In den nachfolgenden Auseinandersetzungen habe Zwentibold nicht nur das Land verwüstet, sondern auch Adlige gefangen genommen, „die entweder getötet oder, was schändlicher war, an Händen, Zunge und Gesichtsteilen verstümmelt zurückgeschickt wurden“ (*quibusdam occisis et, quod turpius erat, truncatis manibus, lingua, genitalibus remissis*, S. 113); vgl. Charles R. Bowlus: *Franks, Moravians and Magyars. The Struggle for the Middle Danube 788–907*, Philadelphia 1995, Anhang 1; Tüchel: *Kastration* (Anm. 12), S. 95f.

31 *spadonibus nil pretiosius esse*, in: Liudprand: *Buch der Vergeltung*, in: *Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit*. Unter Benützung der Übersetzungen von Paul Hirsch u.a. neu bearbeitet v. Albert Bauer, Reinhold Rau. Mit einem Nachtrag v. Bele Freudenberg (FSGA 8), 5., erweiterte Aufl., Darmstadt 2002, S. 244–495, hier IV,9, S. 410; vgl. Tüchel: *Kastration* (Anm. 12), S. 92–94. Die Anekdote dient nicht der Kritik an Tetbald, sondern dazu, den griechischen Kaiser lächerlich zu machen.

32 *Tunc Guillelmus de Auco palam de nequitia conuictus fuit. quem rex luminibus priuavit et amputatis testiculis euiravit* (Orderic Vitalis, Bd. 4 [1973], VIII,23, S. 284 und Anm. 5). Angeblich geschah das – was jedoch keine andere Quelle bestätigt – auf Betreiben von Wilhelms Schwager Hugo von Chester, dessen Schwester von Wilhelm zugunsten einer Konkubine vernachlässigt worden war. William of Malmesbury berichtet nur: „Wilhelm von Eu wurde vor dem König des Verrats beschuldigt, forderte aber seinen Ankläger zum Duell, statt seine Unschuld zu beweisen; er wurde geblendet und der Hoden beraubt“ (*Willelmus de Ou, prodicionis apud regem accusatus delatoremque ad duellum provocans, dum se segniter expurgat, cecatus et extesti culatus est*, William of Malmesbury, c. 319, S. 564).

beim König beschwerten.³³ Die Bestrafung für Falschmünzerei vor 1066 war der Verlust der rechten Hand gewesen.³⁴ Im Jahre 1108 jedoch hatte Heinrich I. die Androhung der Kastration hinzugefügt (kaum zufällig kurz nachdem er seinen Bruder Robert Kurzhose gefangen genommen und so dessen normannisches Herzogtum mit seinem englischen Königtum vereinigt hatte).³⁵ Das Vorgehen Heinrichs I. gegen die insgesamt weit über 100 englischen Münzmeister wurde von zeitgenössischen wie späteren Historiographen nicht als Gewaltexzess, sondern als Zeichen seiner Durchsetzungsfähigkeit und als wesentlicher Teil seiner ‚guten Herrschaft‘ wahrgenommen:

In diesem Jahr 1125 sandte König Heinrich vor Weihnachten nach England und gebot, dass man allen Münzmeistern, die es in England gab, ihre Glieder nehme, und zwar jedem seine rechte Hand und seine Hoden unten: Dies geschah, weil jemand, der ein Pfund besaß, nicht für einen Pfennig auf dem Markt kaufen konnte. Und Bischof Roger von Salisbury sandte Boten ins ganze Land und befahl ihnen, zu Weihnachten nach Winchester zu kommen. Und als sie dorthin kamen, wurden sie einer nach dem anderen festgenommen und jedem seine rechte Hand und seine Hoden genommen. All dies geschah binnen zwölf Tagen und es geschah sehr zu recht, denn sie hatten das ganze Land zugrunde gerichtet durch ihr großes Fehlverhalten, für das sie alle bezahlten.³⁶

Lediglich Johann von Worcester betont die ‚Grausamkeit‘ der Bestrafung.³⁷

33 The Gesta Normannorum Ducum of William of Jumièges, Orderic Vitalis, and Robert of Torigni, hg. u. übersetzt v. Elisabeth M. C. van Houts, Bd. 2, Oxford u.a. 1995, VIII,23, S. 238; hierzu Mark Blackburn: Coinage and Currency under Henry I. A Review, in: Anglo-Norman Studies 13, 1991, S. 49–81, hier 62–68.

34 The Laws of King Athelstan 924–939 A.D., Nr. 15, unter: <http://www.fordham.edu/halsall/source/560-975dooms.html> (15.04.2004).

35 Eadmeri Historia novorum in Anglia et opuscula duo de vita Sancti Anselmi et quibusdam miraculis eius, hg. v. Martin Rule (RS 81), London 1884, S. 1–302, hier 193 (ad annum 1108); The Chronicle of John of Worcester, Bd. 3: The Annals from 1067 to 1140 with Gloucester Interpolations and the Continuation to 1141, hg. und übersetzt v. Patrick McGurk, Oxford u.a. 1998, S. 112 (ad annum 1108), künftig: John of Worcester; William of Malmesbury, c. 399, S. 724; hierzu Judith A. Green: The Government of England under Henry I, Cambridge u.a. 1986, S. 89f.

36 *On þis gær sende se king Henri toforen Cristesmesse of Normandi to Englalande & behead þet man scolde beniman ealla þa minetere þe wæron on Englalande heora liman—þet wæs here elces riht hand & heora stanes beneðan: þet wæs for se man ðe hafde an pund, he ne mihte cysten enne peni at anne market. & Se biscop Roger of Saresbyrig sende ofer eall Englalande & behead hi ealle þet hi scolden cumen to Winceastre to Cristesmesse. þa hi ðider coman, ða nam man an & an & benam ælc done riht hand & þa stanes beneðan. Eall þis wæs gedon wiðinnon þa twelf niht, & þet wæs eall mid micel rihte, forði þet hi hafden fordon eall þet land mid here micle fals þet hi ealle abohton* (Peterborough Chronicle, S. 46 [ad annum 1225]); weitere Quellen bei Eickels: Vom inszenierten Konsens (Anm. 9), S. 274f.

37 „Die mit falschem Geld ergriffenen Münzmeister in England verfielen der schrecklichen Anordnung des Königs, ihnen die rechte Hand abzuschlagen und die unteren Körperteile abzuschneiden“ (*Monetarii per Angliam cum falsa moneta capti, truncatis dextris manibus et abscis inferioribus corporis partibus, regis ferale subeunt edictum*, John of Worcester, S. 156 [ad annum 1125]). Hier werden die Teuerung und Hungersnot, anders als in der Vorlage, dem *Anglo-Saxon Chronicle E*, nicht auf die Münzverschlechterung durch die Münzmeister, sondern auf die anschließende Münzreform (*mutatione [...] monete*, ebd.) zurückgeführt.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die Ratgeber Johann Ohnelands 1202 ihrem König den Rat erteilten, seinen Neffen Arthur von der Bretagne „blenden und entmannen zu lassen“, um ihn „regierungsunfähig“ zu machen.³⁸ Der Hochverratskontext ist auch hier gegeben: Arthur hatte sich durch Philipp II. mit der Bretagne belehnen und als englischen Thronprätendenten aufbauen lassen, obwohl er Johann zuvor die Lehenshuldigung geleistet und ihn dadurch als König anerkannt hatte.³⁹

Als exzessiver und illegitimer Akt der Gewalt dagegen erscheint in den Quellen die Entmannung, die 1144 den Bischof von Séz in der Normandie samt etlichen seiner Kleriker traf, da er sich ohne herzogliche Zustimmung hatte wählen lassen. Gottfried von Anjou, der sich gerade erst als Herzog durchgesetzt hatte und daher besonders auf die Wahrung seiner herzoglichen Autorität bedacht war, ließ sich angeblich ihre *membra* in einer Schale präsentieren.⁴⁰ Diese Demonstration herzoglicher Strafgewalt wird in allen drei Quellen, die darüber berichten, verurteilt. Die in einer Schale vor den Herzog gebrachten Körperteile, von denen eine Vita Thomas Becketts berichtet, erinnern an Herodes, der sich in ähnlicher Weise den Kopf Johannes des Täufers auf einem Teller bringen ließ. Radulfus de Diceto stilisiert Gerard zum Märtyrer, indem er ihm attestiert, er habe „in der Suhle seines eigenen Blutes die Bischofsweihe empfangen“.⁴¹ Gerald von Wales bezeichnet den Herzog sogar explizit als „rasend“ (*desævit*, Giraldus Cambrensis, S. 301). Die Kritik zielt allerdings nicht auf die Art der Bestrafung, sondern auf den Status der Bestraften, die als Kleriker eigentlich der strafenden Hand des weltlichen Herrschers entzogen waren.

38 *oculis et genitalibus privaretur [...] ad principandum inutilis*, in: Radulphus de Coggeshall: *Chronicon anglicanum*, hg. v. Joseph Stevenson (RS 66), London 1875, S. 1–208, hier 139.

39 Alexander Cartellieri: Philipp II. August, König von Frankreich, Bd. 4/1: Philipp August und Johann ohne Land (1199–1206), Leipzig 1921, S. 136–139; Eickels: Vom inszenierten Konsens (Anm. 9), S. 124; Tuchel: Kastration (Anm. 12), S. 100f.

40 Willelmus Filius Stephani: *Vita Sancti Thomæ, Cantuariensis Archiepiscopi et Martyris*, in: *Materials for the History of Thomas Becket, Archbishop of Canterbury*, (Canonized by Pope Alexander III., A.D. 1173), hg. v. James Craigie Robertson (RS 67), Bd. 3, London 1877, S. 1–154, hier 65; ähnlich Giraldus Cambrensis: *De principis instructione liber*, in: ders.: *Opera*, hg. v. George F. Warner (RS 21), Bd. 8, London 1891, S. 301 (vgl. auch S. 160 und 309), künftig: Giraldus Cambrensis; vgl. Marjorie Chibnall: *The Empress Matilda. Queen Consort, Queen Mother and Lady of the English*, Oxford, Cambridge/Massachusetts 1991, S. 140. Während Gerald von Wales das Vorgehen Gottfrieds von Anjou gegen Gerard von Séz mehrfach zusammen mit der Ermordung Thomas Becketts als größtes Verbrechen der angevinischen Herrscher bezeichnet, entschuldigt Arnulf von Lisieux die Gewaltanwendung als Exzess subalternen Amtsträger. In einem 1146 verfassten Brief an Papst Eugen III. stellt er fest, dass Gottfried der Aburteilung der Täter durch ein kirchliches Gericht zugestimmt habe. Ihre Tat aber bezeichnet er ohne nähere Präzisierung nur als „Unrecht“ (*iniuria* []) und „Unannehmlichkeit“ (*incommodita*[s]), in: *The Letters of Arnulf of Lisieux*, hg. v. Frank Barlow [Camden Third Series 61], London 1939, Nr. 3, S. 5). Trotz der erlittenen Entmannung konnte sich Gerard schließlich doch noch als Bischof von Séz (1144/1146–1157) durchsetzen, nachdem Papst Eugen III. zu Ostern 1146 in Paris seine Aussöhnung mit Herzog Gottfried vermittelt hatte, hierzu Radulfus de Diceto: *Abbreviationes Chronicorum*, in: ders.: *Opera Historica*, hg. v. William Stubbs (RS 68), Bd. 1, London 1876, S. 3–263, hier 256, künftig: Radulfus.

41 *in voluntabro sanguinis sui fuerat consecratus* (Radulfus, S. 256).

Blendung und Entmannung blieben nicht auf hoch gestellte Persönlichkeiten und besondere Einzelfälle beschränkt: 1160 verrechnete in den Pipe Rolls ein Sheriff einen Erlös von 20 Schillingen aus der Einziehung des Besitzes eines durch Entmannung Bestraften.⁴² Regelmäßig verhängten die königlichen Reiserichter auch im 13. Jahrhundert Blendung und Entmannung als Strafe.⁴³ Sie schufen damit einen immer wieder aktualisierten Referenzrahmen für die enge Koppelung von Maskulinität und Herrschaft.

4 Die Öffentlichkeit des Unsichtbaren: die Vollstreckung der Strafe als Demonstration königlicher Herrschaft

Entscheidend für die soziale Reichweite der Bestrafung durch Entmannung und Blendung war die Öffentlichkeit des Vollzugs. Insbesondere die im täglichen Leben unsichtbare Entmannung entfaltete ihre sozial ausgrenzende Wirkung nur dann, wenn zahlreiche Zeugen von ihr Kunde gaben. Dass die Strafe in der Tat öffentlich vollstreckt wurde, berichten anschaulich zwei Heiligenlegenden des 12. und 13. Jahrhunderts. Anders als historiographische Quellen, für die lediglich die Art der Bestrafung relevant ist, und im Gegensatz zu Gerichtsakten, die ihr Augemerkt vor allem auf die Art der Urteilsfindung richten, waren die Verfasser hagiographischer Texte besonders an den Umständen interessiert, die ein von ihnen berichtetes Ereignis öffentlich bekannt machten. In Berichten über Wunderheilungen musste zunächst beglaubigt werden, daß der Geheilte tatsächlich eine Verletzung erlitten hatte oder erkrankt war, denn nur unter dieser Voraussetzung konnte die im Nachhinein festgestellte Unversehrtheit des Geheilten überhaupt als Heilung gelten. Die Öffentlichkeit etwa der Vollstreckung einer Körperstrafe zu betonen und im Einzelnen vielleicht auch auszuschnücken, lag daher durchaus in ihrer Aussageabsicht. Im Abstand weniger Jahre oder Jahrzehnte verfasste Berichte durften allerdings die Grenzen des Glaubhaften nicht überschreiten. Die beiden im folgenden analysierten Texte können daher als ‚realitätsnahe‘ Schilderungen zumindest in dem Sinne gelten, dass sie der Erwartungshaltung englischer Leser der Zeit und ihren Vorstellungen davon entsprachen, wie eine gerichtlich verfügte Entmannung auf dem Land vollstreckt wurde.

Die um 1240 verfassten *Wunder des Heiligen Wulfstan* berichten, wie der bereits erwähnte Thomas von Elderfield unschuldig in eine Auseinandersetzung verwickelt wird, in deren Verlauf er seinen Gegner leicht verletzt. Dieser klagt ihn daraufhin wegen Körperverletzung (*de effusione sanguinis*) an, und Thomas wird wegen Verletzung des königlichen Friedens nach verlorenem gerichtlichen Zweikampf am 5. August 1221 zu Kastration und Blendung durch die Nach-

42 *de .xx. s pro Ementulato*, in: Pipe Roll 6 – Henry II: The Great Roll of the Pipe for the Sixth Year of the Reign of King Henry II, A.D. 1159–1160, London 1884, S. 35.

43 Pleas, S. 40; vgl. s.v. ‚Entmannung‘, in: Die Gesetze (Anm. 11), Bd. 2/1: Wörterbuch, S. 388.

barn und Verwandten seines überlegenen Gegners verurteilt. Diese reißen und schneiden ihm Augen und Hoden aus und werfen sie weit fort an eine Stelle, wo die Jugendlichen des Dorfes sie mit den Füßen hin- und hertreten. Dies sei „vor vielen Zuschauern“ geschehen, sodass „die Wahrheit dieser Sache dem Volk nicht verborgen bleiben konnte“. ⁴⁴ Da Thomas von Elderfield aber auf St. Wulfstan und die Gottesmutter vertraute und sie inständig anrief, so der Wunderbericht weiter, wurde er vollkommen geheilt. Zweck der drastischen Darstellung ist es, die anschließende Wiederherstellung als Wunder herauszustellen und jeglichen Zweifel an der vorangegangenen Verstümmelung auszuräumen. Dass Thomas von Elderfield 1221 tatsächlich wegen des Bruchs des königlichen Friedens angeklagt wurde, im gerichtlichen Zweikampf unterlag, zu Blindung und Entmannung verurteilt wurde und seine Augen und „seine herabhängenden Teile“ (*pendencia*, Pleas, S. 21) verlor, belegen die erhaltenen Gerichtsprotokolle.

Eine ganz ähnliche Erzählung – allerdings mit unvollkommener Heilung – nahm Wilhelm von Canterbury in den 1170/1180er Jahren in seine Sammlung der Wunder Thomas Becket's auf: Ailward von Westoning wird in Bedford wegen Einbruchs zu Blindung und Kastration verurteilt, nachdem er in das Haus eines säumigen Schuldners eingedrungen ist, um sich ein Pfand zu verschaffen. Die Strafe wird öffentlich vollzogen und „die abgetrennten Teile [...] vor den Augen einer großen Menschenmenge in der Erde vergraben“. ⁴⁵ Auf die Fürsprache des Heiligen Thomas und der Jungfrau Maria gewinnt er jedoch das Verlorene zurück, wenn auch – entsprechend seiner Mitschuld wegen voreiliger Selbstjustiz – nur teilweise: Nach seiner Heilung wird er in eine Kapelle geführt, wo die Leute sehen, dass Ailward zwei kleine Augen nachgewachsen sind. Auch seine „Zeugungsorgane, die er jedermann zu betasten erlaubt“, sind wieder vorhanden, jedoch haben sie nun „kaum die Größe der Hoden eines Hahnes“. ⁴⁶

Hier wird deutlich, dass die Begriffe *genitalia* und *testes* synonym gebraucht werden konnten. Die Strafe der Entmannung zielte in erster Linie auf die Zeu-

⁴⁴ *uidentibus multis* [...]. *Nec poterat huius rei ueritas populum latere* (Vita Wulfstani, S. 171).

⁴⁵ *uirilibus abscis* [...] *multitudine uidente plebis terræ infossa sunt*, in: Willelmus Cantuariensis: *Miracula* S. Thomæ Cantuariensis, in: *Materials* (Anm. 40), Bd. 1 (1875), S. 137–546, hier II,3, S. 157.

⁴⁶ *Genitalia uero, quæ cuilibet palpanda præbeat, infra quantitatem testium galli poterant æstimari* (II,3, S. 158); vgl. Tüchel: Kastration (Anm. 12), S. 106f. Die Hoden eines Hahnes messen außerhalb der Paarungszeit etwa 0,5 x 1,0 cm, Franz-Viktor Salomon: *Lehrbuch der Geflügelanatomie*, Jena, Stuttgart 1993, S. 198. Ihre Größe konnte als bekannt vorausgesetzt werden, denn sie gehörten im Mittelalter zu den geträufelten Küchenzutaten; so ist etwa in den spätmittelalterlichen Bildhandschriften des *Tacuinum Sanitatis* dem Stichwort *testiculi* das Kapaanisieren des Hahnes als Illustration zugeordnet; vgl. z.B. Bibliothèque Nationale Paris, Ms. lat. 9333, Bl. 77^v, unter: <http://mandragore.bnf.fr> (16.04.2004). Der Verweis auf die Hahnenhoden als Vergleichsgröße lag aber auch deshalb nahe, weil die Kastration bei anderen Geflügelarten nicht üblich war und deshalb als namengebendes Charakteristikum des Hahnes galt, Isidor von Sevilla: *Etymologiarum sive originum libri XX*, hg. v. Wallace Martin Lindsay, Bd. 1, Oxford 1911, XII,7,50, S. 76 (in mittelalterlichen Bestiarien oft zitiert, vgl. z.B. unter: <http://www.abdn.ac.uk/bestiary/translat/38v.hti>, 16.04.2004).

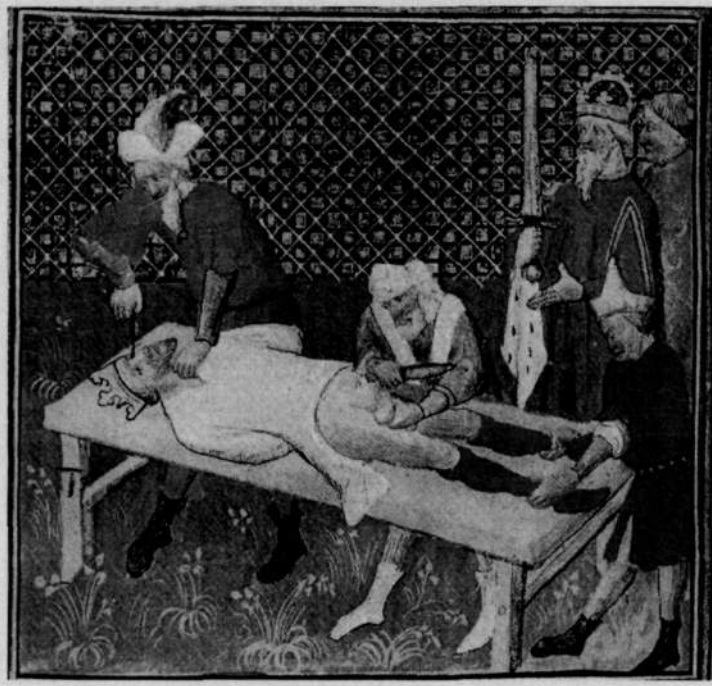


Abb. 1: Die Entmannung König Wilhelms III. von Sizilien 1194, Illumination in Giovanni Boccaccio: *Des cas des nobles hommes et femmes* (1. Viertel 15. Jahrhundert), BN Paris, Ms. fr. 226, Bl. 259

gungsfähigkeit des Mannes und damit auf den sozial relevanten Aspekt seiner Sexualität. Beide Wundererzählungen wie auch die wenigen erhaltenen bildlichen Darstellungen lassen erkennen, dass die Entmannung in der Regel in ihrer vergleichsweise ungefährlichsten Form vollstreckt wurde.⁴⁷ Wenn andere Quel-

47 Die bildliche Darstellung der Entmannung König Wilhelms III. von Sizilien nach dem 29. Dezember 1194 (siehe hier Abb. 1) zeigt auf der rechten Seite Heinrich VI. als Herrscher mit dem Schwert als Zeichen seiner strafenden Gewalt. Ikonographisch ähnlich gestaltet – allerdings mit dem ungerechten Herrscher auf der linken Seite – ist die Darstellung der Entmannung eines der von Nebukadnezar wegen ihrer Schönheit und Bildung für den Palastdienst ausgewählten israelitischen Knaben bei Guiard des Moulins: *Bible historique* (BN Paris, Ms. fr. 9, Anf. 15. Jh., Bl. 255^v): *de ceulx que nabugodonosor chastra selon la bible et hystoire*; gemeint ist Petrus Comestor: *Historia Scholastica* (PL 198), Sp. 1447B, nach Flavius Josephus: *Antiquitates Judaicae* 10,10,1; ähnlich BN Paris, Ms. fr. 159, Bl. 232^v (zu beiden Hss. unter: <http://mandragore.bnf.fr>, 16.04.2004). – Das Toulouser Rechtsbuch von 1296 bietet eine Illustration der Entmannung (ebenso wie anderer Körperstrafen), allerdings ohne Bezug zum Text, der ohnehin kaum strafrechtliche Bestimmungen enthält (siehe hier Abb. 2); Tuchel: *Kastration* (Anm. 12), S. 84 (Abb.); R. Howard Bloch: *Etymologies and Genealogies. A Literary Anthropology of the French Middle Ages*, Chicago 1983, S. 142 (Abb.); vgl. Henri Gilles: *Les coutumes de Toulouse* (1286) et leur premier commentaire (1296), Toulouse 1969, S. 57.



Abb. 2: Entmannung, Toulouser Rechtsbuch (1296),
BN Paris, Ms. lat. 9187, S. 64

len wesentlich weiter gehende Ausdrücke wie „das männliche Glied nehmen“ (*ementulare*) und „die unteren Teile abschneiden“ (*abscidere partes inferiores*) gebrauchten, so ist zu vermuten, dass diese als drastische Synonyme für „die Hoden abschneiden“ (*abscidere testiculos*) zu verstehen sind.⁴⁸ Wollte man diese Wendungen wörtlich nehmen, wäre die Entmannung aufgrund der Gefahr des Verblutens wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle keine Körperstrafe, sondern eher eine verkappte Form der Todesstrafe gewesen. Dies aber war ganz offensichtlich nicht intendiert. Der Bestrafte sollte weiterleben und für Jahre oder vielleicht sogar Jahrzehnte als lebendes Zeichen für die Strafgewalt des Herrschers dienen.

Der Bericht über die Heilung Ailwards von Westoning zeigt aber auch, dass das öffentliche Berühren der Zeugungsorgane des Mannes jeder Peinlichkeit entbehrte (und deshalb sogar in einer Kapelle stattfinden konnte), wenn es dafür einen sozial relevanten Grund gab (im vorliegenden Fall die Bezeugung eines Wunders). Auf den Glasfenstern der Kathedrale von Canterbury ist die entsprechende Szene nahezu auf Augenhöhe und damit gut erkennbar für alle Pilger, die zum Schrein des Heiligen Thomas Becket zogen. Da der moderne Begriff des Sexualität erst im 19. Jahrhundert entstand, wurde die Sicht mittelalterlicher Akteure noch nicht durch Wahrnehmungs- und Deutungsmuster bestimmt, die die Zeugungsorgane des Menschen untrennbar mit seiner Fähigkeit zur Empfindung geschlechtlicher Lust zu einer Sphäre des Sexuellen verknüpf-

⁴⁸ Diese Praxis entsprach der symbolischen Zielrichtung der Strafe, denn bis zum Aufkommen der Psychoanalyse galten die Hoden und nicht das Glied als das entscheidende Attribut der Männlichkeit, vgl. Taylor: *Castration* (Anm. 26), S. 85–109.



Abb. 3: Blendung und Entmannung Ailwards von Westoning, Glasfenster der Kathedrale von Canterbury, um 1215/1220

ten. Sie konnten daher ohne weiteres gedanklich zwischen dem lustvollen, potenziell sündhaften Gebrauch der Zeugungsorgane einerseits und ihrer von Gott gewollten naturgemäßen Bestimmung andererseits differenzieren.⁴⁹ Zwar konnte der Zeugungsakt selbst nicht ohne geschlechtliche Lust geschehen, außerhalb des Geschlechtsaktes aber waren beide Aspekte sehr wohl voneinander zu trennen. Dass der Gebrauch der Zeugungsorgane mit geschlechtlicher Lust einherging, wurde nicht als Bestandteil der Schöpfungsordnung begriffen, sondern als Folge der Erbsünde. Vor dem Sündenfall, so die von Augustinus an das Mittelalter weitergegebene Vorstellung, seien die Geschlechtsorgane wie alle anderen Körperteile der Kontrolle durch Willen und Vernunft unterworfen gewesen.⁵⁰ Die Unversehrtheit der genitalen Ausstattung eines Mannes konnte daher unbelastet von sexuellen Konnotationen zum Attribut voller Männlichkeit werden und so ihren Platz in dem sozialen Kode finden, der die Ehre jedes Mannes, insbesondere aber die Ehre des Adligen, definierte.⁵¹ Damit aber wur-

49 Joan Cadden: *Meanings of Sex Difference in the Middle Ages*. Medicine, Science and Culture, Cambridge u.a. 1993.

50 Leo Steinberg: *The Sexuality of Christ in Renaissance Art and in Modern Oblivion*, 2. Aufl., Chicago 1996, S. 318–322.

51 Im Spätmittelalter wurde dieser unbefangene Umgang mit den männlichen Geschlechtsorganen sogar zu ihrer demonstrativen Betonung ausgestaltet. Die Schamkapsel (Braguette) fand im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert weite Verbreitung in der Kleidermode; E. Vavra: *Art*.



Abb. 4: Heilung Ailwards von Westoning
auf Fürsprache des Hl. Thomas Becket

den die Zeugungsorgane des Mannes zu einem sozial akzeptablen Angriffspunkt königlicher Strafgewalt gegenüber all denjenigen, die sich dem Herrschaftsanspruch des Königtums widersetzen.

5 Legitimierung von Gewalt durch die Form: die Inszenierung spontaner Gewaltakte als gerechte Bestrafung

Anders als im übrigen Europa war die Entmannung (oft in Verbindung mit der Blendung) im normannischen Kulturraum eine allgemein verbreitete Strafe für ‚Verrat‘, d.h. für Vergehen gegen den Herrscher. Sie entehrte den Betroffenen nicht nur durch den Verlust der äußeren Zeichen seiner Männlichkeit und damit seiner adligen Ehre. Sie schändete ihn zusätzlich dadurch, dass er nicht als

‚Braguette‘, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, Stuttgart, Weimar 1999, Sp. 544. Gleichzeitig scheute man sich in der Kunst nicht, die Genitalien Christi als Zeichen seiner vollen Menschlichkeit deutlich herauszustellen; Steinberg: *The Sexuality* (Anm. 50) (dort auch S. 219–392 eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Kritik an der 1. Auflage 1983).

Opfer ungerechter Gewalt erschien, sondern als Delinquent, den die legitime Gewalt der Strafe getroffen hatte.

Ebenso wie die spontane Gewalttat Knuts des Großen an Eadric aus angelsächsischer Perspektive als legitime Hinrichtung erscheinen konnte, diente auch die als Hochverratsstrafe bekannte Verbindung von Blendung und Entmannung aus normannischer Sicht dazu, Gewalthandlungen zu legitimieren. So berichtet Ordericus Vitalis von einer eskalierten Auseinandersetzung zweier normannischer Adliger während der Minderjährigkeit Herzog Wilhelms des Eroberers, die er als eine Phase weit gehender Anarchie schildert: „Wilhelm Talvas lud ihn [Wilhelm, Sohn Giroies, K.v.E.], der nichts Böses ahnte, zu seiner Hochzeit ein und beraubte ihn seiner Augen und schändete ihn grausam, indem er ihm seine Genitalien und die Spitzen seiner Ohren abschnitt“.⁵² Zu 1098 berichtet Johann von Worcester, Graf Hugo von Leicester und Graf Hugo von Shrewsbury hätten zahlreiche walisische Kriegsgefangene teils getötet, teils geblendet, kastriert und an Händen und Füßen verstümmelt (John of Worcester, S. 86). 1263 schließlich entmannten die siegreichen Truppen König Heinrichs III. den Leichnam des gefallenen Anführers der baronialen Opposition, Simon von Montfort.⁵³

Die symbolische Dimension dieser Akte erschließt sich erst, wenn wir berücksichtigen, in welchem rechtlichen Kontext die Zeugen der Tat und die Leser der auf uns gekommenen Berichte zuerst den Körperstrafen begegnet waren, die sie nun in den von ihnen beobachteten Gewalttaten wiedererkannten. Die Imagination der Bestrafung wirkte zurück auf die Realität der Gewalt.

Zusammenfassend ist die Unfestigkeit und Wandelbarkeit der Kategorien hervorzuheben, die die Gewalt des Herrschers und ihre Wahrnehmung in England nach 1066 bestimmten: Anders als den Königen und Kaisern der nachkarolingischen Reiche auf dem Kontinent standen den anglo-normannischen Herrschern unterschiedliche Formen physischer Gewalt zur Verfügung, um ihre durch Eroberung begründete Macht denjenigen gegenüber zur Geltung zu bringen, die ihre Anordnungen missachteten. Angelsächsische und normannische Rechtsvorstellungen konkurrierten miteinander. Das angelsächsische Recht forderte für Vergehen gegen den Herrscher die Todesstrafe. Normannische Vorstellungen vom Adel als Verwandtschaftsverband dagegen schlossen die Todesstrafe grundsätzlich aus, erlaubten aber zur Ausschaltung gefährlicher Gegner und Konkurrenten neben der Verbannung auch Körperstrafen. Unter diesen

52 *Hunc Wilhelms cognomento Talauacius [...] ad nuptias suas inuitauit eumque nil mali suspiciantem [...] oculis priuauit, amputatisque genitalibus auriumque summatibus crudeliter deturpauit* (Orderic Vitalis, Bd. 2, III,15, S. 14). Dieser Übergriff ist der letzte in einer Kette wechselseitiger Racheakte, Gillingham: 1066 (Anm. 10), S. 34.

53 Thomas Wykes: *Chronicon: Annales monastici* 4, hg. v. Henry Richards Luard (RS 36), London 1869, S. 6–319, hier 173–175; *Grandes chroniques de France*, hg. v. Jules Marie Édouard Viard, Bd. 7, Paris 1932, S. 232; vgl. Olivier de Laborde u.a.: *The Last Hours of Simon de Montfort. A New Account*, in: *The English Historical Review* 115, 2000, S. 378–412; John Robert Maddicott: *Simon de Montfort*, Cambridge u.a. 1994, S. 342 (mit Abb.).

wurde vor allem die Verbindung von Blendung und Entmannung als das Äquivalent der Todesstrafe wahrgenommen.

Die Konkurrenz angelsächsischer und normannischer Vorstellungen wurde überlagert durch die Konkurrenz der beiden komplementären Deutungsmuster, die in allen mittelalterlichen Reichen die Wahrnehmung der vom Herrscher ausgeübten Gewalt bestimmten. Diese konnte, ausgehend vom Bild des Königs als gerechtem Richter, auf einer rechtlichen Skala zwischen strafender Strenge und verzeihender Nachsicht verortet werden, ebenso aber, ausgehend vom Bild des Königs als strafendem Rächer, auf einer affektiven Skala zwischen Liebe und Hass. Zunehmend wurde die Ausübung der strafenden Gewalt des Herrschers an die Einhaltung prozessualer Verfahrensweisen gebunden und an Richter delegiert, die im Namen des Königs handelten. Noch in der Mitte des 11. Jahrhunderts konnte spontanes Gewalthandeln des Königs zum Gründungsmythos des angelsächsisch-skandinavischen Reiches Knuts des Großen stilisiert werden. Johann Ohneland dagegen wurde anderthalb Jahrhunderte später der Vorwurf, Selbstjustiz an seinem Neffen Arthur von der Bretagne geübt zu haben, zum Verhängnis.